

Initiative "Mediennutzung ohne Zwangsgebühren"  
- Für ein demokratischeres Rundfunksystem -  
c/o Teegadrom Louisenstr. 44 01099 Dresden

### Sächsischer Landtag

Präsident des Sächsischen Landtags

Postfach 120705

01008 Dresden

### Bewerbung um einen Sitz im Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) ab der neuen Amtsperiode 2015

Sehr geehrter Präsident des Sächsischen Landtags, Herr Dr. Rößler,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Sächsischen Landtags,

im Dezember dieses Jahres endet gem. MDR Staatsvertrag § 21 Abs. 1 die aktuelle sechsjährige Amtszeit  
des Rundfunkrats des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR).

Der neue Rundfunkrat konstituiert sich am **08. Dezember 2015** für die **neue Amtsperiode**.

Der derzeit noch gültige MDR-Staatsvertrag sieht vor:

„§ Zusammensetzung des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

[...]

16. je **einem Mitglied acht weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen**, von denen die gesetzgebende  
Körperschaft des Landes Sachsen vier und die des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Landes Thüringen je zwei bestimmen.

[...]

(3) **Weitere gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Gruppen** nach Absatz 1 Nummer 16 können sich bis spätestens **vier  
Monate vor Ablauf der Amtszeit** des Rundfunkrates bei der gesetzgebenden Körperschaft des Landes, in dessen Gebiet sie wirken,  
**um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben**. [...]"

Gemäß MDR Staatsvertrag § 19 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 16 reicht hiermit unsere

#### Initiative „Mediennutzung ohne Zwangsgebühren“

- Für ein demokratischeres Rundfunksystem -  
stellvertretend für die nicht verbandsmäßig organisierte, jedoch  
**gesellschaftlich bedeutsame Gruppe der Nichtnutzer**  
fristgemäß ihre

### Bewerbung um einen Sitz im Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR)

ab der neuen Amtsperiode 2015 ein.

(Begründung siehe Folgeseiten)

Stellvertretend für die Gruppe der Nichtnutzer sowie im Namen der Initiative und deren Unterstützer

Frank Kutschera

- seit ca. 25 Jahren ohne Radio  
- bis PC-Gebühr 2007 loyaler ö.r. Fernsehnutzer und -zahler  
- seit PC-Gebühr 2007 überzeugter Rundfunk-Nichtnutzer

Andreas Jahn

- seit über 15 Jahren fernsehlos  
- bis 31.12.2012 loyaler ö.r. Hörfunknutzer und -zahler  
- seit 01.01.2013 überzeugter ö.r. Rundfunk-Nichtnutzer

### **Begründung zur Bewerbung der Gruppe der Nichtnutzer um einen Sitz im Rundfunkrat des MDR ab der neuen Amtsperiode 2015**

Zum 01.01.2013 traten die für die Bevölkerung relevanten Abschnitte des 15. RÄndStV („Rundfunkbeitragsstaatsvertrag“/ RBStV) in Kraft - womit ein Paradigmenwechsel der Finanzierungsart des öffentlich-rechtlichen Rundfunks herbeigeführt wurde, demgemäß nunmehr für die ledigliche Inhaberschaft von „Raumeinheiten“ (Wohnungen, Betriebsstätten, KFZ) eine in großen Teilen unsoziale, vollkommen geräteunabhängige, unkündbare Pauschalabgabe in voller Höhe der bisherigen „Fernsehgebühr“ für die Rundfunkfinanzierung zu entrichten ist - gänzlich unabhängig davon, ob von den sog. „Beitragspflichtigen“ Hörfunk-, Fernseh- oder überhaupt Rundfunkinhalte generell genutzt werden.

Vollkommen vernachlässigt wurde seitens des Gesetzgebers mit diesem Paradigmenwechsel jedoch, entsprechend der kategorischen und unausweichlichen Ausweitung der *Finanzierungsbasis* auch ebenso kategorische Veränderungen der *Organisationsstrukturen* einhergehen zu lassen. Insbesondere wurde hierbei vollkommen versäumt, der nunmehr ebenfalls unausweichlich zur Finanzierung herangezogenen, gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe der Nichtnutzer einen ständigen Sitz im Rundfunkrat vorzuhalten.

Dies ist in keinsten Weise hinnehmbar, da sich die Entscheidungen des Rundfunkrats unmittelbar auch auf den Finanzierungsbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und somit auch direkt auf die finanzielle Belastung auch und insbesondere der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe der - nicht selten auch geringverdienenden - Nichtnutzer auswirken, welche jedoch nicht in den Entscheidungs- und Kontrollgremien repräsentiert ist, d.h. welche insofern auch keinerlei Einfluss auf die Entscheidungen und somit schlussendlich auf ihre eigene finanzielle Belastung hat.

Solange also die **gesellschaftlich bedeutsame Gruppe der Nichtnutzer** zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unausweichlich mit herangezogen wird, **ist dieser Gruppe auch ein ebenso „unausweichlicher“, ständiger Sitz im Rundfunkrat analog § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 vorzuhalten**, um somit innerhalb der Gremien ein auch nur annäherndes Gleichgewicht herzustellen sowie Mitbestimmungs- und Kontrollrecht im Interesse der zur Mitfinanzierung herangezogenen Nichtnutzer überhaupt ausüben zu können.

Trotz der ungeeigneten, weil Mehrheiten stärkenden, staatsvertraglich geregelten „*Verhältnismahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt*“ und in derzeitiger Ermangelung vorgenannten unabdinglichen *ständigen* Sitzes im Rundfunkrat des MDR sowie bis mindestens zur Einführung eines solchen *ständigen* Sitzes für die Gruppe der Nichtnutzer **bewerben wir uns daher hiermit stellvertretend für die Gruppe der nicht verbandsmäßig organisierten Nichtnutzer hilfsweise gem. MDR Staatsvertrag § 19 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 16 um einen Sitz einer „weiteren gesellschaftlich bedeutsamen [...] Gruppe“.**

**Alternativ bewerben wir uns um einen möglicherweise freiwillig zur Verfügung gestellten Sitz einer Partei oder anderen Gruppe - namentlich wären hierbei insbesondere diejenigen Parteien angesprochen, welche maßgeblich an der aktuellen Gesetzgebung beteiligt waren und sind bzw. welche die größten Mehrheiten im Rundfunkrat (einschl. der mittelbaren Mehrheiten durch entsprechend nicht parteilose Entsendete) besitzen.**

Die Initiative „Mediennutzung ohne Zwangsgebühren - Für ein demokratischeres Rundfunksystem“ ist ein **parteiloser, staatsferner, bürgernahe** und auch **sonst explizit keiner politischen Gruppierung oder Strömung nahestehender Zusammenschluss** von Betroffenen, welche sich für die **Belange der Nichtnutzer, Teilnutzer und Kritiker** hinsichtlich des derzeitigen real existierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks einsetzt.

Unsere **Vertretung für die Gruppe der Nichtnutzer** zieht ihre Berechtigung aus der Zusammensetzung der lokalen Gruppen (überwiegend Nicht-Nutzer, Fernsehlose/ Hörfunk-Nutzer) sowie aus der Unterstützerschaft für unsere 2013 und 2014 initiierten und eingereichten bzw. teilweise in einigen Bundesländern noch laufenden Petitionen „Für ein demokratischeres Rundfunksystem“ und „ARD, ZDF ...so GEZ nicht weiter!“ mit 2013: mind. 4.000 Unterstützern in Sachsen  
2014: circa 65.000\* Unterstützern bundesweit, davon  
mind. **17.000** Unterstützer allein in **Sachsen** und Thüringen, d.h. im **Sendeggebiet des MDR**  
(siehe Anlagen, alles circa-Werte, \*diverse Bundesländer - z.T. noch laufend - Zählstand 15.07.2015)

Die „**gesellschaftliche Bedeutsamkeit**“ der Gruppe der Nichtnutzer ergibt sich neben allen vorgenannten Gründen u.a. auch rein statistisch (exemplarisch hier am Beispiel Fernsehfunk):

Allein hochgerechnet **ca. 170.000\* Personen in Sachsen leben ohne Fernseher**. Geht man davon aus, dass sich Fernseher bereits seit Jahren bis Jahrzehnten zu Multifunktionsgeräten weiterentwickelt haben, mit welchen nicht wenige Personen lediglich Filme eigener Wahl von Datenträgern bzw. auf Abruf wiedergeben und/ oder diese für Video-Spiele nutzen, so kann der **Personenkreis der Nicht-Fernsehenden als noch deutlich größer** bewertet werden.\*\*

(Die Gruppe der Nichtnutzer wird jedoch ebenso geprägt durch Hörfunk-Nichtnutzer sowie durch vollumfängliche Rundfunk- u. Telemedien-Abstinenzler.)

\*statistische Werte für Sachsen:

~2.145.000 Privathaushalte mit 4.030.000 Personen ~ 2 Personen pro Haushalt  
~4% der Haushalte ohne Fernseher = 85.750 Haushalte x 2 Personen/Haushalt > 170.000 Personen

(Haushalte und Lebensformen im Freistaat Sachsen (Ergebnisse des Mikrozensus) 2013, A 17 - j/13;

Struktur und Ausstattung der sächsischen Privathaushalte - erste Ergebnisse aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013)

\*\*Anmerkung: Anschluss und Nutzung des Internets bleiben hierbei explizit außer Betracht, da diesem bidirektionalen Alltags-, Kommunikations-, Arbeits- und Gebrauchsmittel nicht mehr die originären und historisch bedingten Probleme des „Rundfunks“ anhaften - wie z.B. Frequenzknappheit, somit Vielfaltsmangel und i.V.m. einer Eindirektionalität schließlich einseitiges Missbrauchspotenzial. „Gerätebesitz“ ist nicht (mehr) gleichzusetzen mit „Nutzung“.

Bereits vorgenannte exemplarische Werte verdeutlichen, dass diese Gruppe der Nichtnutzer allein schon im Bundesland Sachsen z.B. gut das Dreifache der in Sachsen und Brandenburg lebenden geschätzten 50.000 - 60.000 Sorben beträgt (s. Anlage) bzw. gar mehr als das Vierfache der davon auf Sachsen entfallenden 2/3, d.h. ca. 35.000 - 40.000 Sorben, welche als bedeutsame Gruppe ebenfalls bereits mehrfach auch für den Rundfunkrat des MDR vorgeschlagen wurde:  
- 2003 durch die CDU (Drucksache 3/ 9355), Wahlvorschlag „Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V.“ sowie  
- 2009 durch Die LINKE (Drucksache 5/ 494), Antrag auf ein Festmandat des sorbischen Volkes  
Dieser Vergleich soll nicht den Anspruch der Gruppe der Sorben auf einen Sitz im Rundfunkrat in Frage stellen, sondern vielmehr die Anspruchsberechtigung der Gruppe der Nichtnutzer auf einen Sitz im Rundfunkrat mehrfach unterstreichen.

Zudem ergibt sich die Bedeutsamkeit der Gruppe der Nichtnutzer auch aus der Problematik heraus, dass diese naturgemäß (zumindest bis dato) nicht verbandsmäßig organisiert ist, teilweise auch sehr introvertiert, zurückgezogen und enthaltsam lebt, dementsprechend bisher auch keinerlei Gehör findet, obwohl sie - unter weitestgehender Nichtbeachtung der individuellen physischen, mentalen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie notfalls gar mit allem verwaltungsrechtlichen Nachdruck - konsequent und ohne Nachsicht zur Mitfinanzierung herangezogen wird.

Erklärtes **Ziel unserer Initiative** ist es daher, dieser bisher aus unerfindlichen bzw. unhaltbaren Gründen nicht repräsentierten und somit ungehörten **Gruppe der Nichtnutzer eine Stimme zu verleihen** und vor allem im Sinne der Belange dieser Gruppe die **Aufgaben im Rundfunkrat wahrzunehmen**, insbesondere - aber nicht ausschließlich:  
- für eine konsequente Besinnung auf die **Kernkompetenzen** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen und damit einhergehend auf eine  
- kategorische **Abgrenzung** zum privaten Rundfunk hinzuwirken,  
- **soziale Verantwortung** innerhalb der Belegschaft sowie nach außen gegenüber den Beitragspflichtigen zu schaffen,  
- nicht nur für **Transparenz**, sondern für im Sinne der „beitragspflichtigen“ Finanziers („stakeholder“) *schonungslose* Transparenz, **Mitbestimmung** und **Bürgerbeteiligung** ganz im Sinne eines dezidiert **staatsfernen** und überzeugend **bürgernahen** Rundfunks Sorge zu tragen,  
- eine konsequente **Ahndung** und nachhaltige **Sanktionierung** großmaßstäblicher Mittelverschwendung und Programmverfehlungen durchzusetzen, kurz:

Für *tatsächliche* und *umfängliche* **Qualität** und **Verantwortung** im öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Sinne eines *tatsächlichen* **Mehrwerts** für die Gesellschaft einzustehen und somit (zumindest solange auch für Nichtnutzer eine Finanzierungspflicht besteht) für einen auch von diesen „abgabepflichtigen“ Nichtnutzern legitimierten und akzeptierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu sorgen - ganz im Sinne einer echten „4. Gewalt“, welche das verbrieftes Credo und den verfassungsgemäßen Auftrag ihrer **der Gesellschaft dienenden Funktion** konsequent, glaubwürdig, belastbar und authentisch *lebt* und *erfüllt*...

...und so ggf. auch den einen oder anderen Nichtnutzer als zukünftigen loyalen Nutzer (wieder-)gewinnt.

Wir sind uns dessen sehr wohl bewusst, dass diese Bewerbung der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe der Nichtnutzer bei Teilen der Entscheidungsträger durchaus für einige „Verstörung“ sorgen könnte, sehen es jedoch als **absolutes Gebot der Stunde**, durch Gewährung eines Sitzes für die seit 01.01.2013 gesetzlich zur Mitfinanzierung verpflichtete, bis dato jedoch aus den Gremien ausgeschlossene Gruppe der Nichtnutzer die bisherigen Versäumnisse und Verfehlungen der medienpolitischen Gesetzgebung zumindest ansatzweise zu kompensieren bzw. zu „reparieren“.

Hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass die im (dem „Rundfunkbeitragsstaatsvertrag“/ RBStV zugrunde gelegten) Gutachten von Prof. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a.D., in Form einer „*Widerlegbarkeit der Regelvermutung*“ (S. 62) geforderte *Wahlfreiheit* an der Teilnahme und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und insofern eine Befreiung u.a. von Haushalten, in denen „*offensichtlich nicht ferngesehen oder auch nicht Radio gehört wird*“ (vgl. Stellungnahme Prof. Kirchhof), neben einer Vielzahl anderer Forderungen des Gutachtens bei den staatsvertraglichen Regelungen vollständig unterschlagen wurde und weiterhin wird.

Für das Sächsische Parlament ist die Wahl einer Gruppe in den Rundfunkrat eine der wenigen verbliebenen direkten Einflussmöglichkeiten auf die Auswirkungen der ansonsten lediglich auf Ebene der Ministerpräsidenten/ Staatskanzleien, d.h. unter weitestgehendem Ausschluss der parlamentarischen Beteiligung ausgehandelten und vereinbarten staatsvertraglichen Regelungen und sollte daher auch entsprechend vom Landesparlament insbesondere in Hinblick auf vorgenannte schwerwiegende Unterlassungen in der Gesetzgebung verantwortlich wahrgenommen werden.

Ebenso sind wir uns dessen durchaus bewusst, dass unsere unter diesen Umständen wohl kaum zu versagende Mitgliedschaft im Rundfunkrat des MDR zu einigen vermutlich auch unbequemen internen und externen Grundsatzdebatten führen wird, möchten jedoch unmissverständlich klarstellen, dass sich ein *öffentlich-rechtlicher* Rundfunk diesen *öffentlichen* Grundsatzdebatten *muss*, will er für sich eine *öffentliche* Legitimation auch gegenüber den Nichtnutzern reklamieren und auf dauerhafte Akzeptanz bauen.

**Ein Ausschluss der speziellen Sichtweise der Gruppe der Nichtnutzer aus den Aufsichts- und Kontrollgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist jedenfalls unter all diesen Gesichtspunkten seit Inkrafttreten des RBStV zum 01.01.2013 nicht mehr vermittelbar, nicht mehr verantwortbar und auch nicht mehr tolerierbar.**

Wir sehen den Aufgaben mit Spannung und Tatendrang entgegen und stehen für Ihre Fragen im Rahmen unserer Möglichkeiten jederzeit gern zur Verfügung.

Um schon von Beginn an für die angestrebte Transparenz zu sorgen, werden wir diesen Vorgang *veröffentlichen* unter [www.mediennutzung-ohne-zwangsgebuehren.de](http://www.mediennutzung-ohne-zwangsgebuehren.de)

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung und freundlichen Grüßen,  
stellvertretend für die Gruppe der Nichtnutzer sowie  
im Namen der Initiative und deren Unterstützer

**Frank Kutschera**

- seit ca. 25 Jahren ohne Radio  
- bis PC-Gebühr 2007 loyaler ö.r. Fernsehnutzer und -zahler  
- seit PC-Gebühr 2007 überzeugter Rundfunk-Nichtnutzer

**Andreas Jahn**

- seit über 15 Jahren fernsehlos  
- bis 31.12.2012 loyaler ö.r. Hörfunknutzer und -zahler  
- seit 01.01.2013 überzeugter ö.r. Rundfunk-Nichtnutzer

-----  
Anlage 1a - Rechtsgrundlage MDR-Staatsvertrag, aktuell gültige Fassung von 1991, Auszug

„§ 19 Zusammensetzung des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter der **Landesregierungen**,
2. Vertretern der in mindestens zwei Landtagen durch Fraktionen oder Gruppen vertretenen Parteien in der Weise, daß jede Partei entsprechend der Gesamtstärke der Fraktionen oder Gruppen je angefangene fünfzig Abgeordnete ein Mitglied entsendet; - dabei kann im Rahmen dieser Bestimmung eine Gruppe nur eine Partei vertreten. Es wird in der Reihenfolge Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandt. Die Auswahl der zu entsendenden Vertreter innerhalb eines Landes ist gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vorzunehmen,
3. zwei Mitgliedern der **evangelischen Kirchen**, und zwar aus Sachsen und Thüringen,
4. zwei Mitgliedern der **katholischen Kirche**, und zwar aus Sachsen-Anhalt und Thüringen,
5. einem Mitglied der **jüdischen Kultusgemeinden** aus Sachsen,
6. drei Mitgliedern der **Arbeitnehmerverbände**, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
7. drei Mitgliedern der **Arbeitgeberverbände**, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
8. drei Mitgliedern der **Handwerksverbände**, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
9. drei Mitgliedern der **kommunalen Spitzenverbände**, und zwar je ein Mitglied aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
10. einem Mitglied der **Industrie und Handelskammern**, und zwar aus Sachsen,
11. einem Mitglied der **Bauernverbände**, und zwar aus Sachsen-Anhalt,
12. einem Mitglied des **Deutschen Sportbundes**, und zwar aus Sachsen,
13. einem Mitglied der **Jugendverbände**, und zwar aus Thüringen,
14. einem Mitglied der **Frauenverbände**, und zwar aus Sachsen-Anhalt,
15. einem Mitglied der **Vereinigung der Opfer des Stalinismus**, und zwar aus Sachsen,
16. je einem Mitglied acht **weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen**, von denen die gesetzgebende Körperschaft des Landes Sachsen vier und die des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Landes Thüringen je zwei bestimmen.“

Anlage 1b - MDR-Rundfunkrat (derzeitige Zusammensetzung, zuletzt aktualisiert 24.03.2015)

Anlage 2 - ausgewählte Petitionen Unterschriftenaktionen zum Thema "Rundfunkbeitrag" "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag" "öffentlich-rechtlicher Rundfunk"

Anlage 3a - Statistik Haushalte, Sachsen, 2013, Auszug

Anlage 3b - Statistik Ausstattung der Haushalte, Sachsen, 2013, Auszug

Anlage 3c1 - Statistik Sorbische Volksgruppe in Brandenburg und Sachsen, MDR

Anlage 3c2 - Statistik Sorbische Volksgruppe in Brandenburg und Sachsen, Broschüre Stadt Bautzen, Auszug

Anlage 3d - 2003 CDU (Drucksache 3/ 9355), Wahlvorschlag „Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V.“

Anlage 3e - 2009 Die LINKE (Drucksache 5/ 494), Antrag auf ein Festmandat des sorbischen Volkes

Anlage 4a - Gutachten Prof. Paul Kirchhof (S. 62. „Widerlegbarkeit der Regelvermutung“ = „Wahlfreiheit“)

Anlage 4b - Stellungnahme Prof. Paul Kirchhof zur vom Gutachten abweichenden Gesetzgebung und den im Gesetz unterschlagenen Aspekten